

**Verordnung über die in das Gemeindeverzeichnis aufzunehmenden Daten**  
**9.0.0.3**

**Verordnung über die in das Gemeindeverzeichnis aufzunehmenden Daten der  
Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen  
vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 08. Dezember 1994**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

# **Verordnung über die in das Gemeindeverzeichnis aufzunehmenden Daten**

## **9.0.0.3**

- 3.1. Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2. Taufort
- 3.3. Konfession bei der Taufe
- 3.4. Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5. Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6. Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7. Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8. Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9. Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10. Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13. Konfirmationsdatum
- 3.14. Konfirmationsort
- 3.15. Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16. Firmungsdatum
- 3.17. Firmungsort
- 3.18. Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19. Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20. Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21. Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22. Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23. Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24. kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25. Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26. Verteilbezirk 3.27. Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

#### Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

#### § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Hannover, den 13. Dezember 1994

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
v. Campenhausen  
Präsident